

DER GESCHÄFTSFÜHRER



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte

Frau Abgeordnete  
Angelika Graf  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Zeichen:	7. April 2006/CE
Unser Zeichen	DV/AF
Bearbeiter/in:	Dr. Jonathan Fahlbusch
Telefon:	+49 (0)30 62980 - 312
Fax:	+49 (0)30 62980 - 350
email:	fahlbusch@deutscher-verein.de
Internet:	www.deutscher-verein.de
Datum:	10.5.2006

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Reform des Föderalismus Hier Heimrecht**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. April 2006 und die Übersendung des Fragenkatalogs zum Heimrecht.

Mit den geplanten Änderungen in der Kompetenzverteilung verbinden die Mitglieder des Deutschen Vereins unterschiedliche Hoffnungen und Sorgen. Während Teile der geplanten Reform uneingeschränkte Zustimmung erfahren, werden andere Teile teils befürwortet, teils kontrovers gesehen. Einer der strittigen Punkte ist etwa das Heimrecht, ein anderer der Fragenkreis Verwaltungsverfahren im Rahmen des geplanten Art. 84 Abs. 1 GG. Zahlreiche Mitglieder des Deutschen Vereins sind überzeugt, dass die Bundeszuständigkeit für das Heimrecht notwendig ist, um eine der Würde der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechende und qualitätsgesicherte Versorgung und Betreuung älterer Menschen zu gewährleisten. Andere Mitglieder hingegen wünschen eine Verlagerung des Heimrechts auf die Länderebene. Die Kompetenzverteilung berührt im Rahmen der Verschiebungen für die Verwaltungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 GG) politische Leitvorstellungen hinsichtlich der Steuerung des Hilfesgeschehens. Erfahrungsgemäß erweist sich die Wirksamkeit der Gesetzgebung erst im konsequenten Verwaltungsvollzug. Trotz der im Detail unterschiedlichen Einschätzungen zu den Auswirkungen der Reform, können doch einige der Maßstäbe benannt werden, die im Zuge der Reform beachtet werden sollten. Unter Bezug auf die erste Stellungnahme des Deutschen Vereins vom

Oktober 2004 zur Föderalismusreform hat der Vorstand am 3. Mai 2006 eine zweite Stellungnahme verabschiedet und sich damit zum laufenden Gesetzgebungsverfahren positioniert. Ich erlaube mir, diese Stellungnahme diesem Schreiben beizufügen.

Zu Ihren Fragen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1: Das Heimrecht enthält Standards für die Qualität der Pflege und Betreuung in Heimen. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund, dass im Medizinbereich weiterhin bundesweite Qualitätsanforderungen gelten und die Pflegeversicherung ebenfalls in der Hand des Bundes verbleiben wird, die Pläne, das Heimrecht an die Länder zu geben?**

Die Sicherung der Qualitätsanforderungen durch das SGB XI und durch das Heimgesetz verfolgen zum Teil unterschiedliche zum Teil gleiche Zwecke. Eine bundesrechtliche Kompetenz Sicherung der Qualität allein aufgrund des SGB XI kann noch nicht die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse ersetzen, die das Heimrecht bereithält. Gerade aus dieser Erkenntnis ist das Heimrecht einmal geschaffen worden. Trotz teilweiser Deckungsgleichheit wird also ein Heimrecht auch zukünftig notwendig sein.

**Zu Frage 1a: Welche Auswirkungen könnte diese Kompetenzverlagerung aus Ihrer Sicht auf die Pflegeversicherung und den Medizinbereich haben?**

Derzeit erwartet der Deutsche Verein keine Auswirkungen auf die Pflegeversicherung durch die Kompetenzverlagerung.

**Zu Fragen 2: Wie sehen Sie die Verlagerung des Heimrechts in die Kompetenz der Länder unter dem Gesichtspunkt der Bürokratiendebatte?**

**2a: Was bedeutet dies aus Ihrer Sicht insbesondere für überregionale Träger?**

**2b: Welche Synergieeffekte können sich aus Ihrer Sicht dadurch ergeben?**

Der bürokratische Aufwand in stationären Einrichtungen wird nicht zum größten Teil durch die Vorgaben des Heimrechts verursacht. Entscheidend sind vielmehr unzählige Regelungen des Feuerschutzes, Bauordnungsrechts, der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsschutzes, der Hygienevorschriften, des Arbeitnehmerschutzrechts usw. sowie Doppelprüfungen durch unterschiedliche Behörden einschließlich der Heimaufsicht. Das

Heimrecht ist nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht das Kernproblem in der Bürokratiendebatte.

**Zu Frage 3: Das SGB XI ist ein Bundesgesetz mit bundeseinheitlichen Leistungen. Vor kurzem erst wurden die Ländergesetze über die Ausbildung in der Altenpflege durch ein Bundesgesetz, das „Gesetz über die Berufe in der Altenpflege“ abgelöst, welches bundeseinheitliche Qualitätsanforderungen an die Ausbildung der Altenpflegerinnen festlegt. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Verlagerung der Kompetenz für das Heimrecht auf die Länder?**

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Berufsausbildungsregelungen und dem Heimrecht besteht nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht.

**Zu Frage 4: Was erwarten Sie bei einer Verlagerung der Kompetenz für das Heimrecht auf die Länder z.B. für die Fachkraftquote, die Heimmitwirkung oder die Heimberichterstattung (§ 22 HeimG)?**

Die Rechtfertigung der Fachkraftquote ist unabhängig von der Kompetenz zur Festlegung derselben aus fachlichen und finanziellen Gründen in der Diskussion. Die bundeseinheitliche Heimberichterstattung hat noch nicht stattgefunden, weil der fällige Heimbericht noch nicht erstattet ist; ihr Nutzen lässt sich noch nicht beurteilen. Einen unmittelbaren Zusammenhang der beiden Bereiche mit der Kompetenzverlagerung erkennt der Deutsche Verein deshalb nicht.

**Zu Frage 5: Wie könnte aus Ihrer Sicht der Bundesgesetzgeber mit Rücksicht auf das SGB XI nach einer Verlagerung des Heimrechts auf die Länder künftig auf eventuelle Pflegeskandale reagieren?**

Eine gesetzgeberische Reaktion auf einzelne Skandale empfiehlt sich regelmäßig nicht. Die Abwehr von Qualitätsmängeln sollte den zuständigen Sozialleistungsträgern, der Staatsanwaltschaft oder den Ordnungsbehörden überlassen werden. Der bestehende Rechtsrahmen reicht nach Auffassung des Deutschen Vereins vollständig aus.

**Zu Frage 6: Wie schätzen Sie vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen die Chance ein, über Ländergesetze all das festzulegen, was jetzt im Heimgesetz geregelt ist, z.B.**

**bzgl. des Heimvertrags oder Zusammenarbeitsverpflichtung von MDK und Heimaufsicht?**

Soweit das Heimgesetz Regelungen enthält, die letztlich das zivilrechtliche Vertragsrecht betreffen, geht der Deutsche Verein davon aus, dass die Länder nach dem Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht nicht vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichende heimvertragliche Regelungen vorsehen können. Selbstverständlich können im übrigen die Länder nur für ihren Rechtskreis Rechte und Pflichten begründen, also eine verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichten und Sozialversicherungsträgern bzw. deren Organen nicht mit Verbindlichkeit für die Sozialversicherung regeln.

**Zu Frage 6a: Welche Auswirkungen könnte die Verlegung auf den vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung notwendigen öffentlichen Diskurs der Heimsituation und des Benchmarking haben?**

Der Deutsche Verein geht aufgrund seiner 125jährigen Erfahrung mit der Sozialpolitik davon aus, dass die rechtliche Entwicklung der sozialen und gesellschaftlichen folgt. Die Lebenswirklichkeit in den Regionen, der Wunsch der älter werdenden Gesellschaft, in bestimmter Weise versorgt zu sein, und die finanzielle Situation der Haushalte werden den Markt an Versorgungsformen schaffen, den der jeweilige Gesetzgeber dann steuern oder entwickeln kann. Solche Entwicklungen fordern den Landes- wie den Bundesgesetzgeber gleichermaßen.

**Zu Frage 7: Halten Sie das von einigen Fachleuten befürchtete Qualitätsdumping für denkbar?**

Aufgrund seiner langen Erfahrung weiß der Deutsche Verein, dass die Versorgungsqualität im Bereich Pflege in Deutschland sehr unterschiedlich ist. Dabei hat sich im Laufe der Jahre ein erfreuliches, durchschnittlich hohes Versorgungsniveau herausgebildet. Dass das Niveau der Versorgung von älteren und hilfebedürftigen Menschen immer an der Leistungsfähigkeit der Gesamtbevölkerung bzw. des Staates zu orientieren ist, versteht sich von selbst. Insofern kann es Wertungen und Entwicklungen geben, die zu einem Sinken des Versorgungsniveaus in bestimmten Regionen führen kann. Den Begriff Qualitätsdumping lehnt der Deutsche Verein in diesem Zusammenhang aber als zu pauschalierend und polemisierend ab.

Ein Schreiben gleichen Inhalts erhält Ihr Kollege Herr Abgeordneter Grübel.

Im Übrigen füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme die vom Vorstand verabschiedete allgemeine  
Stellungnahme zur Reform des Föderalismus bei.

Mit freundlichen Grüßen

Michal Löher  
(Geschäftsführer)